

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 17. Januar 1930,

erläßt als Gesetz:

I. Artikel 8, Absatz 1, erhält folgende abgeänderte Fassung:

Der Mindestgehalt einer Arbeitslehrerin oder Hauswirtschaftslehrerin beträgt für jede Jahreswochenstunde Fr. 100.—.

II. Artikel 11, Ziffer 3, erhält folgenden Zusatz:

Überdies erhalten die Primarschulgemeinden, die den Arbeitsschul- und Hauswirtschaftsunterricht in Jahreshalbtagen von drei Stunden durchführen, Stellenbeiträge für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, und zwar

bei einer Steuerkraft für die Lehrstelle

(Arbeits- und Hauswirtschaftslehrstellen nicht

eingerechnet)

bis zu Fr. 900,000.—: Fr. 60.—

von mehr als Fr. 900,000.— bis Fr. 1,500,000.—: Fr. 50.—

pro Jahreshalbtage.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, können ausnahmsweise auch für Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen mit weniger als drei Unterrichtsstunden pro Jahreshalbtage Stellenbeiträge im Verhältnis zu den vorstehenden Ansätzen ausgerichtet werden.

III. Die Bestimmungen dieses Nachtragsgesetzes treten rückwirkend auf den 1. Mai 1930 in Anwendung.

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Fortbildungsschulen.

I. Kantonale Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Graubünden. (Vom 27. November 1930.)

Art. 1. Die Fortbildungsschulen schließen sich unmittelbar an die Primarschule an. Sie haben unter tunlichster Berücksichtigung und zweckmäßiger Fortsetzung der daselbst erworbenen Kenntnisse die allgemeine und berufliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

Art. 2. Für die allgemeinen Fortbildungsschulen bleibt die bisherige Verordnung maßgebend, und für die beruflichen Fortbildungsschulen (gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche) gelten die besonderen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.

Art. 3. In Gemeinden mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung sollen die Fortbildungsschulen durch entsprechende Aus-

wahl des Stoffes in den allgemein bildenden Fächern und durch Aufnahme von landwirtschaftlichen Fächern in den Lehrplan nach Möglichkeit zu beruflichen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gestaltet werden.

Art. 4. Der Unterricht soll heimatkundlich orientiert sein. Er verfolgt das Ziel, die Anhänglichkeit an die Scholle zu stärken und damit der Entvölkerung der Gebirgstäler nach Möglichkeit zu steuern. Er schenkt deshalb der Charakterbildung besondere Aufmerksamkeit.

Die Herausgabe guter, diesen Zielen dienender Lehrmittel wird vom Kanton nach Maßgabe der vorhandenen Mittel subventioniert.

Art. 5. Als allgemein bildende Unterrichtsfächer werden zur Berücksichtigung empfohlen die Heimatkunde, und zwar nach ihrer historischen und naturkundlichen Seite, Verfassungskunde und Muttersprache in Verbindung mit Gesinnungsunterricht, Rechnen.

Die Unterrichtsfächer für die berufliche Ausbildung werden im kantonalen Lehrplan für diese Art von Fortbildungsschulen näher bezeichnet.

Art. 6. Anzustreben sind auch Kurse und Vorträge, welche den in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen während des Winters behandelten Stoff ergänzen und weiter ausbauen. Sie werden in ähnlicher Weise wie die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen subventioniert. Ein besonderes, vom Kleinen Rat zu erlassendes Regulativ wird darüber nähere Bestimmungen aufstellen.

Art. 7. In Gemeinden, in denen landwirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen, soll die Errichtung von zweckmäßigen, die verschiedenen Zweige der Landwirtschaft berücksichtigenden Bücher- und Naturaliensammlungen angestrebt werden.

Art. 8. Um subventionsberechtigt zu sein, müssen die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in zwei oder drei Jahren mindestens 180 Stunden, bei mindestens viereinhalb Stunden in der Woche, umfassen.

Der Unterricht soll womöglich bei Tag erteilt werden.

Wo die Verhältnisse es als ratsam erscheinen lassen, kann der Unterricht auf eine Zeitdauer von wenigen Wochen beschränkt werden; doch muß er in diesem Fall auf alle Werktage sich erstrecken bei einer Unterrichtszeit von mindestens viereinhalb Stunden pro Tag.

Art. 9. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Gemeinden freigestellt. Wird aber die Errichtung beschlossen, so ist der Besuch der Schule obligatorisch. Es

sind in diesem Falle zum Besuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen alle aus der Primarschule entlassenen, in der Gemeinde sich aufhaltenden Jünglinge bis zum erfüllten 18. beziehungsweise 19. Altersjahr verpflichtet. Mädchen können ausnahmsweise aufgenommen werden. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Vom Besuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind Schüler, welche eine Sekundarschule oder höhere Lehranstalt beziehungsweise eine andere Fortbildungsschule besuchen, solange sie derselben als ordentliche Schüler angehören, dispensiert.

Andererseits steht es im Ermessen des Schulrates, unter Genehmigung des Erziehungsdepartementes, Schüler, die sich nicht eignen oder deren Verhältnisse den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren, vom Besuch der Fortbildungsschule ausnahmsweise ganz oder teilweise zu befreien.

Art. 10. Die Entlassung aus der Schule erfolgt jeweilen nur am Schlusse des Schuljahres. Ein vorzeitiger Austritt wird außer in Fällen im Sinne von Artikel 9 nur gestattet beim Antritt einer Lehre oder einer Stelle außerhalb des Gemeindebannes oder bei Notfällen. Ein Wegfall derartiger Gründe während der Schuldauer verpflichtet zum Wiedereintritt.

Art. 11. Unentschuldigte Absenzen sind mit 50 Rappen pro Unterrichtsstunde und Schüler zu büßen. Im übrigen finden die betreffenden Bestimmungen der kantonalen Schulordnung auf die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sinngemäße Anwendung.

Art. 12. Zur Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte werden Kurse veranstaltet, die vom Kanton subventioniert werden. Jeder Lehrer an einer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule ist verpflichtet, wenigstens einen solchen Kurs zu besuchen, es sei denn, daß er sich über eine anderweitige zweckdienliche, vom kantonalen Erziehungsdepartement als genügend erachtete Vorbildung für das von ihm zu lehrende Fach ausweisen kann.

Sollte es sich als notwendig erweisen, so ist der Kleine Rat befugt, einen oder mehrere Wanderlehrer anzustellen, die nach Bedürfnis an den einzelnen Schulen Unterricht zu erteilen hätten.

Der Unterricht an der Fortbildungsschule ist den Lehrern mit wenigstens Fr. 5.— für die Unterrichtsstunde zu entschädigen.

Art. 13. Der Kanton übernimmt die Hälfte der nach Abzug der Bundessubvention verbleibenden Auslagen der Gemeinden für den einzelnen Kurs, wobei indessen Lokalmiete, Heizung und Licht, sowie Mobiliaranschaffungen nicht anrechenbar sind.

In der Regel werden nur solche Schulen subventioniert, die mindestens fünf Schüler aufweisen; dabei zählen freiwillige Schüler über 18 beziehungsweise 19 Jahren doppelt.

Wenn in der gleichen Gemeinde neben der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule auch eine allgemeine Fortbildungsschule im Sinne der Verordnung vom 29. Mai 1901 und 22. Oktober 1924 besteht, wird seitens des Kantons nur die erstere subventioniert.

Art. 14. Spätestens anfangs August jedes Jahres ist dem kantonalen Erziehungsdepartement auf besonderem Formular zweifach das Budget für den kommenden Schulkurs einzureichen und spätestens zwei Monate nach Beendigung des letzteren dreifach und auf besonderem Formular die Jahresrechnung nebst allen Belegen.

Das Erziehungsdepartement ist für die Weiterleitung von Budget und Jahresrechnung zur Erlangung der Bundessubvention besorgt.

Art. 15. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht dem Gemeindevorstand zu; in Fortbildungsschulen, bei welchen sich mehrere Gemeinden zusammengeschlossen haben, einem besonderen aus Angehörigen derselben zusammengesetzten Vorstand.

Für Fortbildungsschulen, die nur einer oder mehreren Fraktionen einer Gemeinde dienen, ist ebenfalls die Bestellung eines besonderen Vorstandes durch die beteiligten Korporationen zulässig.

Art. 16. Der Vorstand besorgt die Wahl der Lehrer, das Rechnungswesen, die Kontrolle der Bibliothek und der Sammlungen der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Er bespricht, nach Maßgabe des kantonalen Lehrplanes, mit den Lehrern die Auswahl der Fächer und des Stoffes und macht es sich zur Pflicht, den Unterricht öfters zu besuchen und Lehrer und Schüler in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Art. 17. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstehen der Oberaufsicht des Kleinen Rates und seiner Aufsichtsorgane.

Es finden auch auf sie die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung Anwendung.

Art. 18. Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Großen Rat in Kraft, und zwar mit Rückwirkung auf das Schuljahr 1930/31.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Aus: Gehaltsliste für die Kantonsschullehrer, die kantonalen Beamten und Angestellten. (Vom 30. Mai 1930.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Beamte und Angestellte hat sich durch sein Verhalten in und außer Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die seine amtliche Stellung erfordert.

Dem Beamten und Angestellten wird gegenüber Vorgesetzten, Mitbeamten und Untergebenen ein höfliches und taktvolles Benehmen zur Pflicht gemacht. Diese Pflicht liegt ihm auch im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum ob.

Der Beamte und Angestellte ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäß besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 2. Beamte und Angestellte, die dem Staatsdienst ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, dürfen, ohne Bewilligung des Departementschefs und in wichtigen Fällen des Kleinen Rates, weder eine andere besoldete Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf oder zeitraubende Nebenarbeiten betreiben.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.

Art. 3. Jeder Beamte und Angestellte ist verpflichtet, auch außer der vorgeschriebenen Arbeitszeit, sofern es nötig ist, sich seinen Amtspflichten zu widmen, sowie für abwesende Beamte oder Angestellte soweit möglich einzutreten, ohne Anspruch auf Entschädigung. Immerhin soll die Inanspruchnahme nicht über einen Monat dauern.

Art. 4. Bei Neuwahlen soll die Behörde in der Regel den Minimalansatz als Besoldung festsetzen. Sie kann jedoch tüchtige Leistungen in früherer Amtsstellung, hervorragende Fähigkeiten und örtliche Lebensverhältnisse angemessen berücksichtigen.

Art. 5. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre.

Bei Beginn einer neuen Amtsdauer wird der Kleine Rat die Besoldungen gleichmäßig erhöhen in der Weise, daß nach fünfzehn Dienstjahren in der Regel das Maximum erreicht wird.

Zugunsten ausgezeichneter Kräfte kann der Kleine Rat ausnahmsweise größere Aufbesserungen eintreten lassen.

Der Kleine Rat kann bei ungenügender Leistung oder Eignung von Beamten und Angestellten von der Besoldungserhöhung ganz oder teilweise absehen, das bisherige Gehalt kürzen, die Versetzung

in ein anderes oder in das provisorische Dienstverhältnis verfügen oder andere notwendig erscheinende Maßnahmen treffen.

Art. 6. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

Kantonsschule.

Art. 7. Die wöchentliche Stundenzahl für die Lehrstelle soll in der Regel nicht mehr als 30 betragen.

Art. 8. Sollte ein Lehrer auf kürzere Zeit oder selbst bis auf eine Zeitdauer von zwei Monaten wegen Krankheit verhindert sein, seinem Lehramte vorzustehen, so kann die Erziehungskommission dessen Fächer nach ihrem Ermessen auf die übrigen Lehrer verteilen. Dieselben haben sich einer solchen Anordnung zu unterziehen. Sie können hiefür keine besondere Entschädigung beanspruchen, sofern die Stellvertretung nur einen Monat dauert.

Art. 9. Überstunden, die über das in §§ 7 und 8 festgesetzte Maß hinausgehen, werden mit Fr. 5.— per Unterrichtsstunde entschädigt.

Urlaub, Militärdienst, Krankheit.

Art. 14. Jeder Beamte und ständige Angestellte bis und mit sechs Dienstjahren hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von vierzehn Tagen, derjenige mit über sechs Dienstjahren einen solchen von drei Wochen. Über dessen Antritt trifft die vorgesetzte Behörde die nötigen Anordnungen. Gesuche um längeren Urlaub sind beim Kleinen Rat anzubringen.

Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 15. Bei Dienstaussetzungen wegen Militärdienst, den der Beamte nach der Militärorganisation zu leisten verhalten werden kann, hat er Anspruch auf die ganze Besoldung. Der Anspruch kann gekürzt oder entzogen werden:

- a) wenn der Beamte den Militärdienst freiwillig oder strafweise leistet;
- b) wenn sich aus den näheren Umständen ergibt, daß der Kanton durch die Auszahlung der vollen Besoldung mißbräuchlich in Anspruch genommen wird.

Über die vorgenannten Ausnahmen entscheidet das Finanzdepartement im Benehmen mit dem zuständigen Departement.

Art. 16. Bei Krankheit haben die Beamten oder Angestellten Anspruch auf den Fortbezug der Besoldung für die Dauer von sechs Monaten.

Dauert die Krankheit eines Beamten länger als sechs Monate, so hat der Kleine Rat darüber zu entscheiden, ob ein Betrag noch weiterhin ausgerichtet werden soll.

Freie Station.

Art. 17. Bei allen einzelnen Beamten und Angestellten, die neben einem festen Gehalt noch freie Station haben, bezieht sich dieses Recht nur auf ihre eigene Person und besteht in freier Wohnung, Kost, Beleuchtung und Heizung.

Art. 18. Wo jedoch Ehepaare im Dienste des Kantons stehen mit freier Station für sich und ihre Familien, erstreckt sich die freie Station, gegenteilige Bestimmungen vorbehalten, auch auf die unerwachsenen Kinder. Erwachsene Kinder und andere Familienangehörige genießen freie Station nur, wenn sie mit Zustimmung des Kleinen Rates ihre Kräfte ausschließlich im Dienste derselben Anstalt verwenden wie das Ehepaar.

Art. 19. Für alle übrigen Personen, die in der bezüglichen Beamtenfamilie leben, sind folgende Entschädigungen der betreffenden Anstalts- oder der Standeskasse zu entrichten:

- a) für Verwandte und Bekannte, die sich mehr als zwei Tage in der Anstalt auf Besuch aufhalten, Fr. 5.— per Tag und per Person;
- b) für Dienstboten und vorübergehend Angestellte, sowie für erwachsene Kinder, die nicht in der Anstalt Anstellung haben, Fr. 3.— per Tag und Person.

Art. 20. Wo außerordentliche Verhältnisse vorliegen, bestimmt nötigenfalls der Kleine Rat von Fall zu Fall, welche Ausdehnung der freien Station zukommen und welche Entschädigung hiefür an die betreffende Anstalts- respektive die Standeskasse geleistet werden soll.

Übergangsbestimmungen.

Art. 21. Diese Gehaltsliste tritt durch Annahme des Großen Rates mit Wirkung ab 1. Januar 1930 in Kraft.

Art. 22. Im Zusammenhang mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung, die eine Voraussetzung für die Revision der Gehaltsliste bildet, ist der Kleine Rat ermächtigt, bei der Pensionierung von Beamten eine höhere als die wirkliche Zahl der Dienstjahre in Anrechnung zu bringen und den Unterschied in der Pension zu Lasten der kantonalen Verwaltung zu übernehmen, wo die Neubesetzung einer wichtigen Beamtung im Interesse des Kantons gegeben erscheint und Billigkeitsgründe für einen solchen Ausgleich sprechen.

II. Gehaltsliste.*Plantahof.*

	Fr.
Direktor (nebst freier Station für sich und Familie)	6000—8000
Lehrer (nebst freier Station oder Fr. 2000.— nach Wahl)	5000—7000

Gärtner und Lehrer für Obst- und Gemüsebau (nebst freier Station oder Fr. 2000.— nach Wahl) . . .	Fr. 4500— 6500
---	-------------------

Erziehungs- und Sanitätsdepartement.

a) Kantonsschule.

Lehrer	7500—10000
------------------	------------

Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Zulage von Fr. 1500.—, der Seminardirektor eine solche von Fr. 1100.—, der Konrektor Fr. 900.— und der Bibliothekar Fr. 600.—.

Arbeitslehrerin an der Musterschule pro Jahrestunde	150— 170
---	----------

b) Konvikt.

Konvikthalter (nebst freier Station)	4000— 5000
--	------------

Konviktaufseher (nebst freier Station)	3000— 4500
--	------------

c) Lebensmittelkontrolle.

Kantonschemiker (inklusive Fr. 1000.— als Entschädigung für Tätigkeit an der Kantonsschule)	10000—12000
---	-------------

XIX. Kanton Aargau.**1. Fortbildungsschulen.**

1. Reglement für die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen. (Vom 27. Februar 1930.)

2. Verschiedenes.

2. Verordnung betreffend das aargauische Archivwesen. (Vom 31. Mai 1930.)

XX. Kanton Thurgau.**Lehrerschaft aller Stufen.**

1. Reglement für die Prüfung der Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrer-Patent. (Vom 27. Mai 1930.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich im Herbst und bei vorhandenem Bedürfnis auch im Frühling findet auf Verfügung des Erziehungsdepartements eine Prüfung für Kandidaten des thurgauischen Sekundarlehrerpatentes statt. Die Prüfung wird drei bis vier Wochen vorher in den thurgauischen Tagesblättern und in der Schweizerischen Lehrerzeitung ausgeschrieben.